

Netzanschlussvertrag (Strom) Niederspannung

zwischen

Netzbetreiber
e.wa riss Netze GmbH
Freiburger Straße 6
88400 Biberach
Amtsgericht Ulm, HRB Nr. 721118

und

Anschlussnehmer
Name bzw. Firma
Vorname
Straße, Nr.
PLZ, Ort
Registergericht:
Registernummer:
Bei Privatkunden
Geburtsdatum:

Für den Netzanschluss auf dem Grundstück
Bezeichnung des Anschlussobjektes
Anschlussnr.:
Straße, Nr.
PLZ, Ort

Daten zum Netzanschluss
Anzahl Wohneinheiten (WoE)¹: alt 0 neu 0
Wirkleistung (nicht bei WoE): alt 0 kW neu 0 kW
Spannungsebene: 230 V/400 V
Hausanschluss: 3 x A [kW]

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Herstellung und der Betrieb des Netzanschlusses am Niederspannungsnetz der e.wa riss Netze GmbH sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Kosten. Der Netzanschluss des Anschlussobjektes ist die technische Voraussetzung zum Bezug von elektrischer Energie. Nicht geregelt sind zusätzliche vom Kunden gewünschte Anschlüsse bzw. zusätzliche Übergabestellen.

2 Anmeldeleistung und Baukostenzuschuss

(1) Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen (Wohneinheiten und Nichtwohneinheiten) in Höhe der Anmeldeleistung (AML) zur Verfügung gestellt und vorgehalten.

(2) Für das dem Netzanschluss vorgelagerte elektrische Verteilungsnetz wird auf der Basis der Niederspannungsnetzanschlussverordnung (NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen der e.wa riss Netze GmbH zur NAV ein Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung gestellt.

Baukostenzuschuss (BKZ)
siehe Anschlussangebot

3 Herstellungskosten
Herstellungskosten des Netzanschlusses
siehe Anschlussangebot

4 Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses und Ausführungsfrist
Nach Rücksendung aller benötigten Unterlagen werden die Arbeiten von der e.wa riss Netze GmbH in Absprache mit dem Anschlussnehmer durchgeführt.

5 Nutzung des Netzanschlusses
Die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie erfordert Regelungen über die Netznutzung. Soweit der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern genutzt wird, gelten für die Anschlussnutzung die Regelungen der Ergänzenden Bedingungen der e.wa riss Netze GmbH zur NAV.

6 Haftung
Für die Haftung der e.wa riss Netze GmbH bei Schäden des Anschlussnehmers als Folge von Netzstörungen gilt NAV § 18 entsprechend.

7 Sonstiges

(1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, der e.wa riss Netze GmbH die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z. B. in Form eines Wirtschaftsprüfertestates) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

(2) Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Ergänzenden Bedingungen der e.wa riss Netze GmbH zur NAV sowie die Technischen Anschlussbedingungen der e.wa riss Netze GmbH sind Bestandteil dieses Vertrags.

8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Eingang der vom Anschlussnehmer unterschriebenen Auftragserteilung in Kraft.

e.wa riss Netze GmbH

i. V.

¹ Nach DIN 18015-1 ohne elektrischer Warmwasserbereitung